

 	ELStAM – Fallbeispiele	Version: 3.3 Stand: 09.08.2019
--	-------------------------------	-----------------------------------

Elektronische Lohnsteuer- abzugsmerkmale

ELStAM

Fallbeispiele für Arbeitgeber und
Hersteller von Lohnbuchhaltungs-
Software

Anmeldung und Abmeldung von
Arbeitsverhältnissen sowie
Wechsel zwischen Haupt- und
Nebenarbeitsverhältnissen

Version 3.3



Inhaltsverzeichnis

1	ANMELDUNG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN	7
1.1	ANMELDUNG AM TAG DES BEGINNS DER BESCHÄFTIGUNG	7
1.2	ANMELDUNG VOR BEGINN DER BESCHÄFTIGUNG	7
1.2.1	Datum Beginn der Beschäftigung und refDatumAG identisch	7
1.2.2	Datum Beginn der Beschäftigung liegt vor refDatumAG	8
1.2.3	Datum Beginn der Beschäftigung liegt nach refDatumAG	8
1.3	ANMELDUNG NACH BEGINN DER BESCHÄFTIGUNG	8
1.3.1	kein HAG vorhanden / bisheriger HAG hat abgemeldet	8
1.3.1.1	Datum Beginn der Beschäftigung und refDatumAG identisch	8
1.3.1.2	Datum Beginn der Beschäftigung liegt vor refDatumAG	9
1.3.2	Neuer HAG vorhanden / bisheriger HAG hat noch nicht abgemeldet	9
1.3.2.1	Zwischen refDatumAG und Eingangsdatum der Anmeldung liegen nicht mehr als sechs Wochen (Kulanzregelung)	9
1.3.2.2	Zwischen refDatumAG und Eingangsdatum der Anmeldung liegen mehr als sechs Wochen	10
1.4	GÜLTIGKEIT DER ELSTAM IN DER ANMELDEBESTÄTIGUNGSLISTE	10
1.4.1	Gültigkeitsbeginn der zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannten Änderung liegt nach 01. des Folgemonats (bezogen auf refDatumAG)	10
1.4.2	Gültigkeitsbeginn der zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannten Änderung liegt zwischen refDatumAG und 01. des Folgemonats (bezogen auf refDatumAG)	10
1.4.3	Gültigkeitsbeginn der zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannten Änderung zum 01. des Folgemonats (bezogen auf refDatumAG)	11
1.5	KORREKTUR EINER ERFOLGTEN ANMELDUNG	11
1.5.1	keine Beschäftigung aufgenommen	11
1.5.2	Anmeldedatum vor tatsächlichem Beginn der Beschäftigung	12
1.5.3	Anmeldedatum nach tatsächlichem Beginn der Beschäftigung	12
2	ABMELDUNG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN	13
2.1	ABMELDUNG AM TAG DER BEENDIGUNG DER BESCHÄFTIGUNG	13
2.2	ABMELDUNG VOR BEENDIGUNG DER BESCHÄFTIGUNG	13
2.3	ABMELDUNG NACH BEENDIGUNG DER BESCHÄFTIGUNG	13
2.4	ABMELDUNG MIT ANGABE EINES FALSCHEN REFdatumAG	14
2.5	KORREKTUR EINER ERFOLGTEN ABMELDUNG	14
2.5.1	Beschäftigung wurde nicht beendet	14
2.5.2	Abmeldedatum vor Ende der Beschäftigung	15
2.5.3	Abmeldedatum nach Ende der Beschäftigung	15
2.5.4	Tod des Arbeitnehmers	16
3	WECHSELFÄLLE BEIM SELBEN ARBEITGEBER	17
3.1	WECHSEL VON HAUPT- ZU NEBENARBEITGEBER	17
3.1.1	Grundfall	17
3.1.2	Meldung vor dem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses	18
3.1.3	Meldung nach dem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses	19

3.2	WECHSEL VON NEBEN- ZU HAUPTARBEITGEBER.....	20
3.3	WECHSEL VON NEBEN- ZU NEBENARBEITGEBER	20
3.4	ERNEUTE ANMELDUNG DURCH DENSELBen ARBEITGEBER	21
4	WECHSEL UNTER BETEILIGUNG VON ZWEI UND MEHR HAUPTARBEITGEBERN	22
4.1	ANMELDUNG EINES HAV IN EIN BESTEHENDES HAV INNERHALB DER KULANZFRIST.....	22
4.2	ANMELDUNG EINES HAV IN EIN BESTEHENDES HAV AUßERHALB DER KULANZFRIST.....	22
4.3	ANMELDUNG EINES HAV IN EIN ABGEMELDETES HAV	23
4.4	ABMELDUNG EINES ZUVOR UMGEWANDELTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES	24
4.4.1	Abmeldung mit dem bisherigen RefDatumAG des HAG und identischem BE zum maschinell erstellten BE	24
4.4.2	Abmeldung mit bisherigem RefDatumAG und früherem BE als maschinellem BE	25
4.4.3	Abmeldung mit bisherigem RefDatumAG und späterem BE als maschinellem BE	26
4.4.4	Abmeldung mit neuem RefDatumAG und identischem BE zum maschinellen BE	27
4.4.5	Abmeldung mit neuem RefDatumAG und früherem BE als maschinellem BE	28
4.4.6	Abmeldung mit neuem RefDatumAG und späterem BE als maschinellem BE	28
4.5	WECHSELVORGÄNGE BEI LÜCKENHAFTEN ARBEITSVERHÄLTNISSEN	29
4.5.1	Mehrere HAV in lückenhafter Folge: Anmeldung in Lücke	29
4.5.2	Mehrere HAV in lückenhafter Folge: Anmeldung in den Zeitraum für ein bereits beendetes HAV	30
5	WEITERE FALLHINWEISE	32
5.1	UMGANG MIT REFERENZDATUM ARBEITGEBER (REFDATUMAG)	32
5.2	ANMELDUNG NACH DER KULANZFRIST – VH 552020214	32
5.3	KULANZFRIST BEI ANMELDUNG EINES HAV MIT REFERENZDATUM ARBEITGEBER VOR DEM AKTUELLEN HAV	33
5.4	RÜCKWIRKENDE EINARBEITUNG EINES HAV IN EIN FREIES INTERVALL BEIM SELBEN ARBEITGEBER.....	34
5.5	DEFINITION EINES ARBEITSVERHÄLTNISSES: UMGANG BEI DATENÜBERMITTLERWECHSEL	34
5.6	MEHRERE HAV IN UNUNTERBROCHENER FOLGE	35
5.7	VERS PÄTETE ABMELDUNG EINES HAUPTARBEITSVERHÄLTNISSES UND NACHFOLGEND VERS PÄTETE ANMELDUNG EINES HAUPTARBEITSVERHÄLTNISSES.....	35

Vorwort

Das vorliegende Dokument beschreibt Fallkonstellationen bei An- und Abmeldungen sowie bei Wechsel von Haupt- und Nebenarbeitsverhältnissen.

Allgemeine Hinweise (für Hersteller der Lohnbuchhaltungs-Software):

- Die Schnittstellendokumentation zwischen der Herstellersoftware und ELSTER mit XML-Beispielen ist im ELSTER-Downloadbereich für Entwickler abrufbar (<https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/entwickler>).
- Die Bereitstellung der Anmeldebestätigungsliste erfolgt spätestens fünf Tage nach Eingang des Anmelde-Datensatzes des Arbeitgebers bei der ELStAM-Datenbank (siehe FAQ unter www.elster.de).
- Folgendes ist zu beachten:
 - Bei Abmeldung ist das bei Anmeldung (bzw. Ummeldung) des Arbeitsverhältnisses verwendete refDatumAG im Datensatz zu liefern (Pflichtfeld), Ausnahmen bzgl. zu lieferndem Datumswert bei refDatumAG sind möglich.
 - An- und Abmeldungen dürfen nicht in einem Transferticket enthalten sein. Das Versenden am selben Tag in unterschiedlichen Transfertickets ist möglich. Bei der Datenübermittlung ist aber auf eine korrekte, fachliche Reihenfolge zu achten.

In den Beispielen wird die Frage nach dem Hauptarbeitsgeber mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet. Dies dient der besseren Lesbarkeit des vorliegenden Dokuments, technisch wird die Angabe „Hauptarbeitsgeber“ mit dem Wert „true“ und die Angabe „Nebenarbeitsgeber“ mit dem Wert „false“ übermittelt.

Allgemeine Hinweise (für Arbeitgeber):

Die in den nachfolgenden Seiten gemachten Ausführungen verwenden in der Regel die technischen Begriffe, die für die Kommunikation zwischen ELStAM-Datenbank und Lohnbuchhaltungs-Software festgelegt worden sind. Je nach Lohnbuchhaltungs-Programm können die verwendeten Begriffe oder Eingaben für Sie als Arbeitgeber am Bildschirm gleich lauten, anders lauten oder sogar gar nicht erscheinen (sofern bestimmte Daten in dem von Ihnen eingesetzten Programm automatisch im Hintergrund generiert werden). Entsprechendes gilt auch für die in An-, Ab-, oder Ummeldebestätigungslisten bereitgestellten Verfahrenshinweise. Die in diesem Dokument aufgeführten Texte der Verfahrenshinweise können von den von Ihrer Lohnbuchhaltungs-Software angezeigten Texten abweichen.

Abkürzungen:

AV	Arbeitsverhältnis
AN	Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin
HAG / HAV	Hauptarbeitsgeber / Hauptarbeitsverhältnis
NAG / NAV	Nebenarbeitsgeber / Nebenarbeitsverhältnis
refDatumAG	Referenzdatum Arbeitgeber: Datum, ab dem ELStAM geliefert werden sollen. Bei Abmeldung wird dieser Wert für die eindeutige Identifizierung des Arbeitsverhältnisses verwendet.
BB / BE	Beschäftigungsbeginn / Beschäftigungsende
EingDat	Eingangsdatum: Tag der Übermittlung für An-/Ab- oder Ummeldungen (Tag, an dem die Übermittlung bei ELSTER eingeht)
VH	Verfahrenshinweis

Informationen zu Verfahrenshinweisen:

Im Rahmen der Verarbeitung von An-, Ab- und Ummeldungen erfolgen im Verfahren ELStAM Prüfungen, die zur Ausgabe von Verfahrenshinweisen in den An-, Ab- und Ummeldebestätigungslisten führen.

Führen die Prüfungen zu einer Ablehnung, werden neben dem Verfahrenshinweis keine ELStAM zum Abruf bereitgestellt. Die An-, Ab- oder Ummeldung kann nicht erfolgreich durchgeführt werden; der Ablehnungsgrund ergibt sich aus dem jeweiligen Verfahrenshinweistext. Zu beachten ist, dass bei Vorliegen mehrerer Ablehnungsgründe nur der Verfahrenshinweis zu einem der Ablehnungsgründe zum Abruf bereitgestellt wird (vgl. auch Erläuterungen zu 1.2.2 sowie das Beispiel 1.3.1.2.2).

Kann die An-, Ab- oder Ummeldung erfolgreich durchgeführt werden, enthält die An-, Ab-, oder Ummeldebestätigungsliste zusätzlich zu ELStAM Informationen, die sich ebenfalls aus dem jeweiligen Verfahrenshinweistext ergeben.

Hinweise zu den Anforderungen für das Attribut „refDatumAG“:

Mit dem für jeden einzelnen Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu übermittelnden refDatumAG bestimmt der Arbeitgeber, ab welchem Zeitpunkt ELStAM für den Arbeitnehmer für den Abruf bereitgestellt werden sollen. Wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind, werden dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers mitgeteilt, die ab diesem vom Arbeitgeber benannten Datum gültig sind¹. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

Beschäftigungsbeginn (BB) $\leq$ Referenzdatum Arbeitgeber (refDatumAG)

Referenzdatum Arbeitgeber (refDatumAG) $\leq$ Tag der Übermittlung an ELSTER (EingDat)

(Der Beschäftigungsbeginn kann vor dem Referenzdatum Arbeitgeber liegen oder diesem entsprechen. Das Referenzdatum Arbeitgeber kann vor dem Tag der Anmeldung liegen oder diesem entsprechen.)

Wenn ein Arbeitgeber ein refDatumAG nach Beschäftigungsbeginn angibt, werden explizit keine Lohnsteuerabzugsmerkmale für den vor dem refDatumAG liegenden Zeitraum übermittelt. Dies gilt auch, wenn es gesetzlich zulässig wäre, weiter zurückliegende Lohnsteuerabzugsmerkmale zu erhalten. Mit der Wahl des Datums für das Attribut refDatumAG gibt der Arbeitgeber bekannt, dass er davor liegende Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht übermittelt bekommen möchte. Der Arbeitgeber hat nach einer erfolgreichen Anmeldung keine Möglichkeit mehr, Lohnsteuerabzugsmerkmale zu einem Termin vor dem in der Anmeldung angegebenen refDatumAG abzurufen. Daher sollte bei neu geschlossenen Beschäftigungsverhältnissen für refDatumAG möglichst das gleiche Datum wie zum Wert Beschäftigungsbeginn angegeben werden.

Der Wert für das refDatumAG muss folgende Anforderungen erfüllen:

- nicht vor dem letzten Beginn der Meldepflicht des Arbeitnehmers (Datum der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde)
- nicht vor Beginn des Arbeitsverhältnisses (Beschäftigungsbeginn)
- nicht nach dem Tag der Datenübermittlung der Anmeldung des Arbeitnehmers
- nicht vor Jahresbeginn, wenn Tag der Anmeldung nach Februar des aktuellen Jahres
- nicht vor Vorjahresbeginn, wenn Tag der Anmeldung vor 01.03. des aktuellen Jahres

¹ Das refDatumAG wird bei Anlage des Arbeitsverhältnisses in bestimmten Fallkonstellationen abweichend vom bei der Anmeldung übermittelten refDatumAG mit einem späteren Datum gespeichert (vgl. u.a. Beispiel 1.3.2.2); in diesem Fall werden dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers mitgeteilt, die ab diesem abweichenden Datum gültig sind

	ELStAM – Fallbeispiele	Version: 3.3 Stand: 09.08.2019 Seite 6 von 35
--	-------------------------------	---

Werden diese Einschränkungen bei der Anmeldung nicht eingehalten, wird die Anmeldung des Arbeitnehmers abgelehnt und mit einem Verfahrenshinweis zurückgewiesen. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer unter Beachtung der Vorgaben erneut anmelden.

Hinweise zu den Anforderungen für das Attribut „Beschäftigungsbeginn“:

Der Wert im Attribut „Beschäftigungsbeginn“ entspricht grundsätzlich dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt. Der Wert kann auch ein Datum vor dem refDatumAG enthalten, z. B. wenn ein Neben- in ein Hauptarbeitsverhältnis umgewandelt wird.

Allgemeiner Hinweis:

Die in diesem Dokument referenzierten Datumswerte werden in normaler Schreibweise dargestellt, also z.B. 01.01.2019. Die Rücklieferung von Datumswerten erfolgt im XML-Dokument im Format „JJJJMMTT“.

Beispiel:

refDatumAG liegt nicht nach dem gespeicherten refDatumAG des umzumeldenden Arbeitsverhältnisses. [refDatumAG = 20190701]" code="552020402"

1 Anmeldung von Arbeitsverhältnissen

Die Anmeldung ist frühestens mit Beginn eines Arbeitsverhältnisses zulässig. Gleichwohl können in der Anmeldebestätigungsliste ELStAM mit einem in der Zukunft liegenden Gültigkeitsbeginn enthalten sein.

Ist bei Erstellung der Anmeldebestätigungsliste bereits eine Änderung bekannt, deren Gültigkeitszeitraum den 01. des Monats, der auf den Monat folgt (Folgemonat), in dem das refDatumAG liegt, berührt, erhält der Arbeitgeber in der Anmeldebestätigung ELStAM mit Gültigkeit ab refDatumAG und zusätzlich ELStAM mit Gültigkeitsbeginn dieser Änderung.

Sind bei Erstellung der Anmeldebestätigungsliste bereits Änderungen bekannt, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, werden diese Änderungen in der auf den Verarbeitungszeitpunkt der Anmeldung folgenden Monatsliste berücksichtigt (dies gilt allerdings nur, sofern deren Gültigkeitszeitraum den Monat, für den die Monatsliste erstellt wird, berührt).

Die zu übermittelnden Pflicht- und Optionsfelder sind in der Schnittstellenbeschreibung für Hersteller „ELo II-Architektur – Schnittstellenbeschreibung ElsterLohn II“ in der jeweils aktuellen Version festgelegt. Bei An-/Ab- und Ummeldungen müssen für jedes Arbeitsverhältnis Identifikationsnummer und das (melderechtliche) Geburtsdatum des betroffenen Arbeitnehmers übermittelt werden. Der Arbeitgeber erhält diese Informationen von seinen Arbeitnehmern.

1.1 Anmeldung am Tag des Beginns der Beschäftigung

AN beginnt bei HAG zum 01.06.2019. HAG meldet den AN am 01.06.2019 an:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
01.06.2019	01.06.2019	01.06.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.06.2019

1.2 Anmeldung vor Beginn der Beschäftigung

Es gilt die generelle Einschränkung, dass die Anmeldung für ein erst zukünftig beginnendes Arbeitsverhältnis nicht zulässig ist (siehe allgemeine Hinweise).

Der Wert im Attribut „refDatumAG“ darf nicht vor dem 01.01. des Jahres liegen, in dem die Anmeldung erfolgt (bis 28.02. nicht vor dem 01.01. des Vorjahres).

Der Wert im Attribut „beschaeftigungsbeginn“ kann auch ein früheres Datum enthalten.

1.2.1 Datum Beginn der Beschäftigung und refDatumAG identisch

AN beginnt bei HAG zum 01.06.2019. HAG meldet am 28.05.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
28.05.2019	01.06.2019	01.06.2019	Ja	Verfahrenshinweis in der Anmeldebestätigungsliste: 552020201 „keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn möglich“
Erläuterung: Der Wert im Attribut Beschäftigungsbeginn darf nicht nach dem Tag der Anmeldung liegen. Lösung: Wiederholung der Anmeldung frühestens am 01.06.2019.				

1.2.2 Datum Beginn der Beschäftigung liegt vor refDatumAG

AN beginnt bei HAG zum 29.05.2019. HAG meldet am 28.05.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
28.05.2019	01.06.2019	29.05.2019	Ja	Verfahrenshinweis in der Anmeldebestätigungsliste: 552020201 „keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn möglich“
Erläuterung: Die Anmeldung in die Zukunft ist unzulässig. Der Wert im Attribut Beschäftigungsbeginn darf nicht nach dem Tag der Anmeldung liegen. Liegt das refDatumAG nach dem Eingangstag der Anmeldung und der Beschäftigungsbeginn vor dem Eingangstag der Anmeldung, wird die Anmeldung mit dem Verfahrenshinweis 552020209 abgewiesen (vgl. 1.3.1.2.2). Lösung: Bei Beibehaltung des refDatumAG darf die Anmeldung für den AN frühestens am 01.06.2019 erfolgen. Der HAG muss die Anmeldung erneut übermitteln.				

1.2.3 Datum Beginn der Beschäftigung liegt nach refDatumAG

AN beginnt bei HAG zum 01.06.2019. HAG meldet am 28.05.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
28.05.2019	28.05.2019	01.06.2019	Ja	Verfahrenshinweis in der Anmeldebestätigungsliste: 552020208 "refDatumAG liegt vor Beschäftigungsbeginn"
Hinweis: Im derzeitigen Verfahrensstand wird in diesen Fällen bereits bei der Datenprüfung ein Validierungsfehler zurückgeliefert (VH 551001001) und das gesamte Nutzdatenticket zurückgewiesen. Lösung: Für die Anmeldung des AN muss ein refDatumAG ab dem 01.06.2019 (BB) gewählt werden. Die Anmeldung darf dann frühestens am 01.06.2019 erfolgen. Der HAG muss die Anmeldung erneut übermitteln.				

1.3 Anmeldung nach Beginn der Beschäftigung

1.3.1 kein HAG vorhanden / bisheriger HAG hat abgemeldet

1.3.1.1 Datum Beginn der Beschäftigung und refDatumAG identisch

AN beginnt bei HAG zum 01.06.2019. HAG meldet am 14.06.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
14.06.2019	01.06.2019	01.06.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.06.2019

1.3.1.2 Datum Beginn der Beschäftigung liegt vor refDatumAG

1.3.1.2.1 Datum Beginn der Beschäftigung liegt vor refDatumAG und vor Tag der Anmeldung

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
14.06.2019	10.06.2019	01.06.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 10.06.2019

1.3.1.2.2 Datum Beginn der Beschäftigung liegt vor Tag der Anmeldung, refDatumAG liegt nach Tag der Anmeldung

AN beginnt bei HAG zum 01.06.2019. HAG meldet am 14.06.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
14.06.2019	20.06.2019	01.06.2019	Ja	Verfahrenshinweis in der Anmeldebestätigungsliste: 552020209 „Für ein refDatumAG nach dem Eingangsdatum der Anmeldung in der Clearingstelle ist nur der Tag des Verfahrensstarts erlaubt.“

1.3.2 Neuer HAG vorhanden / bisheriger HAG hat noch nicht abgemeldet

Maßgeblich für die Berechnung der Kulanfrist ist der Wert im Attribut „refDatumAG“. Im Folgenden sind die Daten für die Attribute „Beschäftigungsbeginn“ und „refDatumAG“ identisch, für die Lösung ergeben sich keine Auswirkungen, wenn das Datum „Beschäftigungsbeginn“ vor dem „refDatumAG“ liegt. Weitere Hinweise zur Kulanfrist finden sich in Kap. 5.2.

1.3.2.1 Zwischen refDatumAG und Eingangsdatum der Anmeldung liegen nicht mehr als sechs Wochen (Kulanregelung)

AN beginnt bei HAG zum 01.06.2019. Neuer HAG meldet am 14.06.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
14.06.2019	01.06.2019	01.06.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.06.2019
Hinweis: Dem bisherigen HAG wird Anfang Juli 2019 eine Monatsliste für Juni 2019 mit ELStAM gültig ab 01.06. „Stkl. VI“ und dem VH 552020103 „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues RefDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.06.2019]“ bereitgestellt. Zu den hieraus resultierenden Folgeschritten und –optionen siehe Beschreibung in Kap. 4.3				

1.3.2.2 Zwischen refDatumAG und Eingangsdatum der Anmeldung liegen mehr als sechs Wochen

AN beginnt bei HAG zum 01.06.2019. Neuer HAG meldet am 10.08.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
10.08.2019	01.06.2019	01.06.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 10.08.2019 und Verfahrenshinweis 552020214 „Anmeldung nach Kulanzfrist, neues refDatumAG der aktuellen Beschäftigung [refDatumAG = 10.08.2019]“
Hinweis für den neuen HAG: Für den Zeitraum zwischen dem 01.06.2019 und dem 09.08.2019 werden dem Arbeitgeber keine ELStAM bereitgestellt. Die für diesen Zeitraum anzuwendenden rechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung des Arbeitgebers. Hinweis für den bisherigen HAG: Der bisherige HAG erhält zu Beginn September 2019 eine Monatsliste August mit ELStAM gültig ab 10.08.2019 „Stkl. VI“ und dem VH 552020103 „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues RefDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 10.08.2019]“ mitgeteilt. Zu den hieraus resultierenden Folgeschritten und –optionen siehe Beschreibung zu Kap. 4.3.				

1.4 Gültigkeit der ELStAM in der Anmeldebestätigungsliste

1.4.1 Gültigkeitsbeginn der zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannten Änderung liegt nach 01. des Folgemonats (bezogen auf refDatumAG)

AN beginnt bei HAG zum 01.07.2019. Änderung ist gültig ab 15.08.2019. HAG meldet am 10.09.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
10.09.2019	01.07.2019	01.07.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.07.2019
Hinweis: Die Änderung wird mit Gültigkeit ab dem 15.08.2019 in der Monatsliste für September 2019 ausgeliefert.				

1.4.2 Gültigkeitsbeginn der zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannten Änderung liegt zwischen refDatumAG und 01. des Folgemonats (bezogen auf refDatumAG)

AN beginnt bei HAG zum 01.07.2019. Änderung ist gültig ab 15.07.2019 (und über den 30.07.2019 hinaus gültig). HAG meldet am 10.09.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
10.09.2019	01.07.2019	01.07.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.07.2019 und 15.07.2019
Hinweis: Die Monatsliste für September 2019 enthält keinen Eintrag zum betreffenden AN.				

1.4.3 Gültigkeitsbeginn der zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannten Änderung zum 01. des Folgemonats (bezogen auf refDatumAG)

AN beginnt bei HAG zum 01.07.2019. Änderung ist gültig ab 01.08.2019. HAG meldet am 10.09.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
10.09.2019	01.07.2019	01.07.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.07.2019 und 01.08.2019
Hinweis: Die Monatsliste für September 2019 enthält keinen Eintrag zum betreffenden AN.				

1.5 Korrektur einer erfolgten Anmeldung

1.5.1 keine Beschäftigung aufgenommen

HAG meldet am 01.06.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
01.06.2019	01.06.2019	01.06.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.06.2019

Anschließend stellt HAG fest, dass tatsächlich kein wirksames Arbeitsverhältnis begründet wurde.

Zur Korrektur der Anmeldung übermittelt der HAG am 20.06.2019 für den AN eine Abmeldung mit:

EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
20.06.2019	01.06.2019	01.06.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum 01.06.2019
Hinweis: In der ELStAM-DB ist für den AN ein AV mit einem Tag Gültigkeit gespeichert. Es ist derzeit noch nicht möglich zu unterscheiden, ob ein AV nur für einen Tag bestanden hat oder ob eine Anmeldung auf den gleichen Tag zurückgenommen werden soll.				

1.5.2 Anmeldedatum vor tatsächlichem Beginn der Beschäftigung

HAG meldet am 01.06.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
01.06.2019	01.06.2019	01.06.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.06.2019

Anschließend stellt der Arbeitgeber fest, dass ein wirksames Arbeitsverhältnis tatsächlich erst zum 15.06.2019 begründet wurde. Die Korrektur der Anmeldedaten erfordert die Übermittlung einer Ab- und einer anschließenden Neuansmeldung mit den richtigen Anmeldedaten.

Schritt 1: HAG meldet am 20.06.2019 den AN *ab* mit:

EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
20.06.2019	01.06.2019	01.06.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum 01.06.2019

Schritt 2: HAG meldet am 21.06.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
21.06.2019	15.06.2019	15.06.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 15.06.2019

1.5.3 Anmeldedatum nach tatsächlichem Beginn der Beschäftigung

HAG meldet am 01.06.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
01.06.2019	01.06.2019	01.06.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.06.2019

Anschließend stellt der Arbeitgeber fest, dass ein wirksames Arbeitsverhältnis tatsächlich bereits zum 15.05.2019 begründet wurde.

Nachdem eine erfolgreiche Anmeldung durchgeführt wurde, kann – unabhängig davon, ob eine Abmeldung vorgenommen wurde oder nicht – keine erneute Anmeldung des Arbeitgebers zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Ohne Abmeldung erhält der AG bei der Anmeldung den VH 552020203 „Erneute Anmeldung nicht möglich – Arbeitnehmer ist bereits angemeldet“.

Nach einer Abmeldung wird die Anmeldung mit dem Verfahrenshinweis 552020213 „Das refDatumAG der Anmeldung muss nach dem Ende der Beschäftigung aus der letzten Abmeldung liegen“. [Beschäftigungsende = \$datum] abgewiesen.

Bis zur Realisierung einer Stornierung der Anmeldung eines Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber in diesen Fällen die mitgeteilten ELStAM auch ohne Korrektur der Anmeldung für den davorliegenden Zeitraum anwenden (§ 39c Abs. 1 S. 2 EStG).

2 Abmeldung von Arbeitsverhältnissen

ELStAM stellt dem Arbeitgeber auf Grundlage der Abmeldung eines AV eine Abmeldebestätigungsliste zur Abholung bereit. Diese wird auf den vom Arbeitgeber übermittelten Tag des Beschäftigungsendes erstellt. Auch wenn die Abmeldung wesentlich später erfolgt, als das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich geendet hat, so wird die Abmeldebestätigungsliste auf das Beschäftigungsende erstellt und innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Abmelde-Datensatzes in der ELStAM-Datenbank auf der Bundeskopfstelle bereitgestellt.

In der übermittelten Abmeldung ist immer das für das jeweilige Arbeitsverhältnis in der ursprünglichen Anmeldung verwendete oder maschinell angepasste und dem AG mitgeteilte refDatumAG anzugeben.

Auf die Vorlage einer Papierersatzbescheinigung durch den AN muss bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses nicht mit einer Abmeldung reagiert werden. In diesen Fällen wurde in aller Regel durch die Finanzverwaltung eine Abrufsperrung gesetzt, die nach Bereinigung des der Sperrung zugrundeliegenden Fehlers wieder aufgehoben wird. Die Abmeldung des AN ist auch in diesen Fällen nur bei tatsächlicher Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich.

2.1 Abmeldung am Tag der Beendigung der Beschäftigung

AN beendet das AV bei HAG zum 31.05.2019; er hat den AN mit refDatumAG 01.01.2019 angemeldet. HAG meldet am 31.05.2019 den AN ab mit:

EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
31.05.2019	01.01.2019	31.05.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum 31.05.2019
Hinweis: In der Abmeldung ist immer das in der ursprünglichen Anmeldung verwendete „refDatumAG“ oder das durch die Anwendung ELSTAM gesetzte und zuvor mitgeteilte refDatumAG anzugeben. Konkrete Fallbeschreibungen hierzu sind in Kap. 4.4 aufgenommen.				

2.2 Abmeldung vor Beendigung der Beschäftigung

AN beendet das AV bei HAG zum 31.05.2019, er hat den AN mit refDatumAG 01.01.2019 angemeldet. HAG meldet am 30.05.2019 den AN ab mit:

EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
30.05.2019	01.01.2019	31.05.2019	---	Verfahrenshinweis: 552020305 „Abmeldung nicht möglich, da Abmeldedatum in der Zukunft“
Begründung: Eine Abmeldung vor Beendigung der Beschäftigung ist nicht möglich, eine Verarbeitung der Abmeldung erfolgt nicht. Das Datum der Abmeldung muss nach oder auf dem Ende der Beschäftigung liegen.				

2.3 Abmeldung nach Beendigung der Beschäftigung

Keine Abweichung zu 2.1. Sollte es sich um die verspätete Abmeldung eines HAG handeln, so gilt für den neuen HAG die Kulanzfrist von sechs Wochen, vgl. Kapitel 1.3.2.

2.4 Abmeldung mit Angabe eines falschen refDatumAG

AN beendet das AV bei bisherigen HAG zum 31.05.2019, der bisherige HAG hat den AN mit refDatumAG 01.01.2019 angemeldet. HAG meldet am 31.05.2019 den AN ab mit:

EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
31.05.2019	02.01.2019	31.05.2019	---	Verfahrenshinweis 552020303: „refDatumAG aus der Abmeldung stimmt nicht mit refDatumAG aus der An-/Ummeldung überein. [refDatumAG = 01.01.2019]“
Hinweis: Um dem Arbeitgeber die Möglichkeit zu geben, das AV trotz zunächst fehlerhafter Angabe des refDatumAG abmelden zu können, übermittelt ELStAM mit dem Verfahrenshinweis das erwartete, in der ELStAM-Datenbank gespeicherte, Datum zurück. Mit diesem Datum kann der Arbeitgeber die Abmeldung erneut übermitteln.				

2.5 Korrektur einer erfolgten Abmeldung

2.5.1 Beschäftigung wurde nicht beendet

AN war seit dem 01.01.2019 beschäftigt. Der HAG hat den AN mit refDatumAG 01.01.2019 angemeldet. HAG meldet am 31.05.2019 den AN ab:

EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
31.05.2019	01.01.2019	31.05.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum 31.05.2019

Anschließend stellt HAG fest, dass das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich nicht beendet wurde.

HAG meldet den AN zur Korrektur der übermittelten Abmeldung am 14.06.2019 den AN mit dem bisherigen Beschäftigungsbeginn erneut an:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
14.06.2019	01.06.2019	01.01.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.06.2019
Hinweis: Durch die Änderung gegenüber der bisherigen Funktionalität kann ab dem Release ELStAM 1.10 das ursprüngliche Beschäftigungsbeginndatum übermittelt werden. Für eine spätere Abmeldung des AN ist ab dieser erneuten Anmeldung nur noch das neue refDatumAG (01.06.2019) zu verwenden.				

2.5.2 Abmeldedatum vor Ende der Beschäftigung

HAG meldet am 31.05.2019 den AN ab mit:

EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
31.05.2019	01.01.2019	31.05.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum 31.05.2019

Anschließend stellt HAG fest, dass das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich erst zum 15.06.2019 beendet wurde. Für die Korrektur ist die Übermittlung einer erneuten Anmeldung und daran anschließend einer erneuten Abmeldung erforderlich.

Schritt 1: HAG meldet am 20.06.2019 den AN an mit:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
20.06.2019	01.06.2019	01.01.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.06.2019
Hinweis: Auch hier kann als BB das ursprüngliche Datum übermittelt werden.				

Schritt 2: HAG meldet am 21.06.2019 den AN *ab* mit:

EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
21.06.2019	01.06.2019	15.06.2019	---	A bmeldebestätigungsliste zum 15.06.2019.

2.5.3 Abmeldedatum nach Ende der Beschäftigung

HAG meldet am 01.06.2019 den AN ab mit:

EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
01.06.2019	01.01.2019	31.05.2019	---	A bmeldebestätigungsliste zum 31.05.2019.

Anschließend stellt HAG fest, dass das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich bereits zum 15.05.2019 beendet wurde.

Der Arbeitgeber kann mit den vorhandenen Daten die korrekte Besteuerung durchführen. Eine elektronische Korrektur der Abmeldung ist nicht möglich.

	ELStAM – Fallbeispiele	Version: 3.3 Stand: 09.08.2019 Seite 16 von 35
--	-------------------------------	--

2.5.4 Tod des Arbeitnehmers

Die Information über den Tod eines meldepflichtigen AN wird der Finanzverwaltung durch die zuständige Meldebehörde übermittelt. Für die ELStAM eines verstorbenen AN wird maschinell eine Abrufsperrung gesetzt. Die Abrufsperrung wird im Todesfall mit Gültigkeit ab 01. des auf das Sterbedatum folgenden Monats gesetzt. Der AG erhält in der nächsten Monatsliste zu diesem AN den Verfahrenshinweis 552020102 „Keine Abrufberechtigung mehr ab \$datum“.

Hinweis: Der Verfahrenshinweis 552020102 wird dann ausgegeben, wenn in der ELStAM-Datenbank Gründe dafür bekannt werden, dass der Zugriff auf die ELStAM-Daten eines Arbeitnehmers nicht mehr zulässig ist. Der Todesfall des Arbeitnehmers ist nur einer von mehreren Gründen.

Das AV wird nicht automatisch beendet.

Eine Abmeldung muss in diesen Fällen wie oben beschrieben erfolgen.

Nachdem der AG den VH 552020102 erhalten hat, muss er eine Klärung des Sperrgrundes herbeiführen. Im Falle des Todes des AN kann die Lohnabrechnung für laufenden Arbeitslohn, der im oder für den Sterbemonat gezahlt wird, nach den bisherigen ELStAM des Verstorbenen durchgeführt werden. Dies gilt nicht für sonstige Bezüge/Einmalzahlungen.

3 Wechselfälle beim selben Arbeitgeber

In diesem Kapitel wird der Wechsel zwischen der Haupt- und Nebenarbeitgebereigenschaft beim **selben** Arbeitgeber betrachtet. Ist ein weiterer AG beteiligt, der eine Anmeldung als HAG übermittelt, kann für den ersten HAG die Situation eintreten, dass ihm in der Folge eine Monatsliste mit Stkl VI bereitgestellt wird. Hierzu siehe weitere Hinweise in Kap. 4 und 5.

3.1 Wechsel von Haupt- zu Nebenarbeitgeber

Der AN möchte zum 01.06.2019 von einem Haupt- in ein Nebenarbeitsverhältnis wechseln. Er ist seit 01.01.2019 bei dem AG beschäftigt.

3.1.1 Grundfall

HAG meldet am 31.05.2019 den AN ab mit:

EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
31.05.2019	01.01.2019	31.05.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum 31.05.2019. Verfahrenshinweis: 552020001 „Abmeldung erfolgreich“.

AG meldet am 01.06.2019 den AN an:

EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
01.06.2019	01.06.2019	01.01.2019	Nein	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.06.2019

3.1.2 Meldung vor dem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses

Der AN ist seit dem 01.01.2019 bei dem Arbeitgeber beschäftigt. Der AG hat den AN mit refDatumAG 01.01.2019 als HAG angemeldet.

Zum 01.06.2019 soll ein Wechsel von dem Haupt- zu einem Nebenarbeitsverhältnis erfolgen. Aufgrund eines Fehlers wird der Wechsel jedoch zum 01.04.2019 durchgeführt und muss anschließend berichtigt werden.

- 1) HAG meldet am 31.05.2019 den AN ab (Beschäftigungsende versehentlich 31.03.2019)

Pos.	EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
1	31.05.2019	01.01.2019	31.03.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum 31.03.2019 Verfahrenshinweis: 552020001 „Abmeldung erfolgreich“

- 2) AG meldet am 01.06.2019 den AN als NAG an (refDatumAG 01.04.2019).

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
2	01.06.2019	01.04.2019	01.01.2019	Nein	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.04.2019

Anschließend stellt AG fest, dass der Wechsel tatsächlich erst zum 01.06.2019 erfolgt ist. Fehlerhafte Anmeldung wird rückgängig gemacht:

- 3) AG korrigiert die unzutreffende Anmeldung und meldet am 15.06.2019 AN ab (Beschäftigungsende = refDatumAG = 01.04.2019)

Pos.	EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
3	15.06.2019	01.04.2019	01.04.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum 01.04.2019 Verfahrenshinweis: 552020001 „Abmeldung erfolgreich“.

- 4) AG meldet am 15.06.2019 den AN zum darauffolgenden Tag wieder als HAG an

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
4	15.06.2019	02.04.2019	01.01.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 02.04.2019

- 5) AG meldet am 20.06.2019 den AN ab (Beschäftigungsende zutreffend 31.05.2019)

Pos.	EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
5	20.06.2019	02.04.2019	31.05.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum <u>31.05.2019</u> Verfahrenshinweis: 552020001 „Abmeldung erfolgreich“.

 	ELStAM – Fallbeispiele	Version: 3.3 Stand: 09.08.2019 Seite 19 von 35
--	-------------------------------	--

6) AG meldet am 20.06.2019 den AN als NAG an (refDatumAG 01.06.2019)

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
6	20.06.2019	01.06.2019	01.01.2019	Nein	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.06.2019

3.1.3 Meldung nach dem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses

Der AN ist seit dem 01.01.2019 bei dem Arbeitgeber beschäftigt. Der AG hat den AN mit refDatumAG 01.01.2019 als HAG angemeldet.

Zum 01.06.2019 soll ein Wechsel von dem Haupt- zu einem Nebenarbeitsverhältnis erfolgen. Aufgrund eines Fehlers wird der Wechsel jedoch zum 01.07.2019 durchgeführt und muss anschließend berichtigt werden.

1) HAG meldet am 01.07.2019 den AN ab

Pos.	EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
1	01.07.2019	01.01.2019	30.06.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum 30.06.2019 Verfahrenshinweis: 552020001 „Abmeldung erfolgreich“

2) AG meldet am 01.07.2019 für diesen AN den Wechsel zum NAG an

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
2	01.07.2019	01.07.2019	01.01.2019	Nein	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.07.2019 (nur Steuerklasse VI und ggf. FB aufgrund Hinzurechnung)

3) AG stellt am 15.07. fest, dass der Wechsel tatsächlich schon zum 01.06.2019 erfolgt ist.

Nachdem eine erfolgreiche Anmeldung durchgeführt wurde, kann – unabhängig davon, ob eine Abmeldung durchgeführt wurde oder nicht – keine erneute Anmeldung des Arbeitgebers zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Würde nach einer erfolgreichen Abmeldung (mit dem Beschäftigungsende 01.07.2019) eine erneute Anmeldung zum 01.06.2019 übermittelt, würde der Verfahrenshinweis 552020213 ausgegeben:

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
3	15.07.2019	01.06.2019	01.06.2019	Nein	Anmeldebestätigungsliste mit VH 552020213 „Das refDatumAG der Anmeldung muss nach dem Ende der Beschäftigung aus der letzten Abmeldung liegen. [Beschäftigungsende = 01.07.2019].“

Bis zur Realisierung der Stornierung einer Anmeldung kann der Arbeitgeber in diesen Fällen die mitgeteilten ELStAM auch für davor liegende Zeiträume anwenden.

	ELStAM – Fallbeispiele	Version: 3.3 Stand: 09.08.2019 Seite 20 von 35
---	-------------------------------	--

3.2 Wechsel von Neben- zu Hauptarbeitgeber

Der Wechsel von einem Nebenarbeitsverhältnis zu einem Hauptarbeitsverhältnis entspricht den oben stehenden Abläufen (3.1, jeweils Haupt- und Nebenarbeitsverhältnis vertauscht) und wird daher nicht explizit beschrieben.

3.3 Wechsel von Neben- zu Nebenarbeitgeber

Die An- und Abmeldung innerhalb eines aktiven Nebenarbeitsverhältnisses ist zurzeit erforderlich, wenn sich die Höhe des Freibetrages nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG („Freibetrag wegen Hinzurechnungsbetrag im HAV“) verändert hat.

Im nachfolgenden Beispiel hat sich am Beschäftigungsverhältnis nichts geändert, jedoch wurde im Februar 2019 ein Freibetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG beantragt (Freibetrag gilt ab dem 01.03.2019).

Der Arbeitnehmer ist bereits angemeldet, das Beschäftigungsverhältnis besteht seit dem 01.01.2012.

- 1) Erstanmeldung zum 01.01.2019 als NAG

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
1	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2012	Nein	Anmeldebestätigungsliste zum 01.01.2019

- 2) Im Februar informiert der AN den AG, dass für das NAV ab dem 01.03.2019 ein Freibetrag abgerufen werden soll. AG meldet am 01.03.2019 den AN dazu ab

Pos.	EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
2	01.03.2019	01.01.2019	28.02.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum 28.02.2019 Verfahrenshinweis: 552020001 „Abmeldung erfolgreich“

- 3) AG meldet am 03.03.2019 den AN wieder an (mit Anforderung „gewünschter Freibetrag“ laut Angabe AN und ursprünglichem BB)

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
3	03.03.2019	01.03.2019	01.01.2012	Nein	Anmeldebestätigungsliste mit ELStAM gültig ab 01.03.2019 (mit Zuweisung gewünschter FB soweit Volumen ausreicht)

Nachrichtlich:

Zusätzlich wird dem HAG in der Monatsliste März 2019 Anfang April 2019 der korrespondierende Hinzurechnungsbetrag mit aktualisierten ELStAM übermittelt.

Hinweis:

Ist mehr als ein NAG vorhanden und soll ein Freibetrag zur Steuerklasse VI (Hinzurechnungsbetrag im ersten Beschäftigungsverhältnis) bei beiden NAG Anwendung finden, so darf die Summe der vom AN an alle **NAG** mitgeteilten Freibeträge den Wert des Hinzurechnungsbetrags nicht übersteigen. Hierfür trägt der AN die Verantwortung. Anderenfalls wird der Verfahrenshinweis 552020211 („Freibetrag gekürzt, da verfügbares Hinzurechnungsvolumen kleiner als angeforderter Freibetrag“) ausgegeben.

3.4 Erneute Anmeldung durch denselben Arbeitgeber

Bei den zuvor beschriebenen Wechselprozessen ist zu beachten, dass ein Wechsel/eine erneute Anmeldung ein RefDatumAG erfordert, das nach dem vorher mitgeteilten Beschäftigungsende liegt. Wird dies nicht beachtet, wird der VH 552020213 „Das refDatumAG der Anmeldung muss nach dem Ende der Beschäftigung aus der letzten Abmeldung liegen. [Beschäftigungsende = \$datum].“ ausgegeben.

- 1) Der AN ist beim bisherigen AG seit dem 01.01.2019 beschäftigt. Der HAG hat die Erstanmeldung durchgeführt:

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
1	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste zum 01.01.2019

- 2) Im Februar informiert der AN den AG, dass er zum 01.03.2019 von einem Haupt- in ein Nebenarbeitsverhältnis wechseln möchte. Der AG übermittelt dazu eine Abmeldung des AV

Pos.	EingDat	refDatumAG	BE	HAG	Ergebnis
2	01.03.2019	01.01.2019	28.02.2019	---	Abmeldebestätigungsliste zum 28.02.2019 Verfahrenshinweis: 552020001 „Abmeldung erfolgreich“

- 3) In der erneuten Anmeldung des AN wird ein falsches RefDatumAG verwendet

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
3	03.03.2019	25.02.2019	01.01.2019	Nein	Ablehnung der Anmeldung mit VH 552020213 „Das refDatumAG der Anmeldung muss nach dem Ende der Beschäftigung aus der letzten Abmeldung liegen. [Beschäftigungsende = 28.02.2019].“

4 Wechsel unter Beteiligung von zwei und mehr Hauptarbeitgebern

4.1 Anmeldung eines HAV in ein bestehendes HAV innerhalb der Kulanzfrist

Bei Wechsel des Hauptarbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber zu einem anderen Arbeitgeber ohne vorherige Abmeldung des bisherigen Hauptarbeitgebers, wird für den bisherigen HAG die Hauptarbeitgebereigenschaft mit dem Tag vor dem refDatumAG des neuen Hauptarbeitsverhältnisses beendet. Ab diesem Zeitpunkt wird der bisherige HAG zum NAG. Gleichzeitig wird ihm für das NAV ein neues refDatumAG zugewiesen.

Zu diesem Nebenarbeitsverhältnis werden Monatslisten erzeugt. Dies gilt für Anmeldungen eines neuen Hauptarbeitsverhältnisses innerhalb der Kulanzfrist von 6 Wochen. Erfolgt die Anmeldung des neuen Hauptarbeitsverhältnisses außerhalb der Kulanzfrist, wird **statt refDatumAG das Anmeldedatum verwendet** und die Ableitungen hierzu werden entsprechend gebildet (vgl. 4.2).

Beispiel:

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
AG 1	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2010	Ja	Anmeldebestätigungsliste zum 01.01.2019
AG 2	05.03.2019	01.03.2019	01.03.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste zum 01.03.2019, (AG1 hatte nicht abgemeldet)

Nachrichtlich:

ELStAM übermittelt in der Monatsliste März zu Anfang April für den bisherigen Hauptarbeitgeber die Steuerklasse VI und den (neuen) Verfahrenshinweis 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.03.2019]“ **soweit nicht inzwischen eine Abmeldung durch AG1 erfolgt ist.**

4.2 Anmeldung eines HAV in ein bestehendes HAV außerhalb der Kulanzfrist

Erfolgt die Anmeldung des neuen HAG außerhalb der Kulanzfrist, wird statt refDatumAG das Anmeldedatum verwendet und die Ableitungen hierzu werden entsprechend gebildet. Somit treten die Folgewirkungen erst auf das Übermittlungsdatum der Anmeldung des neuen HAG ein.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
AG 1	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2010	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG 2	05.05.2019	01.03.2019	01.03.2019	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 zum 05.05.2019 und VH 552020214 „Anmeldung nach Kulanzfrist, neues refDatumAG der aktuellen Beschäftigung [refDatumAG = 05.05.2019] (AG1 hatte nicht abgemeldet)

ELStAM übermittelt in der Monatsliste Mai zu Anfang Juni für den bisherigen Hauptarbeitgeber die Steuerklasse VI und den Verfahrenshinweis 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 05.05.2019]“, soweit nicht inzwischen eine Abmeldung durch AG1 erfolgt ist.

4.3 Anmeldung eines HAV in ein abgemeldetes HAV

Ein neuer HAG2 meldet ein HAV mit einem RefDatumAG in ein bereits abgemeldetes HAV von AG1 an. In diesem Fall erhält der HAG2 die ELStAM erst mit Gültigkeit ab Beschäftigungsende des HAG1 + 1Tag.

Beispiel:

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG 1	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG1	31.03.2019	01.01.2019	31.03.2019 (BE)	---	Abmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 31.03.2019
AG2	10.04.2019	01.03.2019	01.03.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 mit VH 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.04.2019]“

Hinweis:

In dieser Fallkonstellation erfordert eine erfolgreiche, künftige Abmeldung des AG2 das neue RefDatumAG (01.04.2019). Verwendet der AG sein übermitteltes RefDatumAG (01.03.2019) wird die Abmeldung mit VH 552020303 abgelehnt. Der Verfahrenshinweis benennt das aktuell in der ELStAM-DB gespeicherte RefDatumAG, das von der ELStAM - Datenbank für die Verarbeitung der Abmeldung erwartet wird.

4.4 Abmeldung eines zuvor umgewandelten Arbeitsverhältnisses

Bei der Abmeldung eines zuvor in ein Nebenarbeitsverhältnis umgewandelten Hauptarbeitsverhältnisses zum Beschäftigungsende sind die folgenden Konstellationen möglich.

4.4.1 Abmeldung mit dem bisherigen refDatumAG des HAG und identischem BE zum maschinell erstellten BE

Der Arbeitgeber meldet mit dem refDatumAG des bisherigen Hauptarbeitsverhältnisses und einem Beschäftigungsende ab, das identisch mit dem maschinell erstellten Beschäftigungsende ist.

Reaktion der Anwendung ELStAM: Das bisherige Hauptarbeitsverhältnis wird zum übermittelten Beschäftigungsende terminiert, das neu generierte Nebenarbeitsverhältnis wird mit einem Beschäftigungsende terminiert, das gleich dem refDatumAG des generierten Nebenarbeitsverhältnisses ist.

Mit der Abmeldebestätigungsliste wird innerhalb des ELStAM-Datensatzes auf Arbeitnehmerebene der folgende Verfahrenshinweis ausgeliefert: 552020001: „Abmeldung erfolgreich“

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG 1	01.01.2019	01.01.2019	01.07.2010 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG 2	05.03.2019	01.03.2019	01.03.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 zum 01.03.2019
AG 1					in der Monatsliste März wird für den bisherigen HAG1 die Steuerklasse VI mit dem Verfahrenshinweis 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.03.2019]“ übermittelt
AG 1	10.04.2019	01.01.2019	28.02.2019 (BE)		Abmeldebestätigungsliste für ehemaligen HAG1 mit Verfahrenshinweis 552020001 „Abmeldung erfolgreich“

4.4.2 Abmeldung mit bisherigem refDatumAG und früherem BE als maschinellm BE

Der Arbeitgeber meldet mit dem refDatumAG des bisherigen Hauptarbeitsverhältnisses und einem Beschäftigungsende ab, das vor dem maschinell erstellten Beschäftigungsende liegt.

Reaktion der Anwendung ELStAM: Das bisherige Hauptarbeitsverhältnis wird zum übermittelten Beschäftigungsende terminiert, das neu generierte Nebenarbeitsverhältnis wird mit einem Beschäftigungsende terminiert, das dem refDatumAG zum NAV entspricht.

Mit der Abmeldebestätigungsliste wird innerhalb des ELStAM-Datensatzes auf Arbeitnehmerebene der folgende Verfahrenshinweis ausgeliefert: 552020306 „Abmeldung erfolgreich“: „Beschäftigungsende des Arbeitsverhältnisses geändert [Beschäftigungsende alt = \$datum] [Beschäftigungsende neu = \$datum]“

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG 1	01.01.2019	01.01.2019	01.07.2010 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG 2	05.03.2019	01.03.2019	01.03.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 zum 01.03.2019
AG 1					in der Monatsliste März wird für den bisherigen HAG1 die Steuerklasse VI mit dem Verfahrenshinweis 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.03.2019]“ übermittelt
AG 1	10.04.2019	01.01.2019	25.02.2019 (BE)		Abmeldebestätigungsliste für ehemaligen HAG1 mit Verfahrenshinweis 552020306 „Abmeldung erfolgreich“: „Beschäftigungsende des Arbeitsverhältnisses geändert [Beschäftigungsende alt = 28.02.2019] [Beschäftigungsende neu = 25.02.2019]“

Hinweis:

Das übermittelte Beschäftigungsende muss dabei gleich dem oder größer als das refDatumAG des bisherigen Hauptarbeitsverhältnisses sein (in dem oben stehenden Beispiel: das Beschäftigungsende darf nicht vor dem 01.01.2019 liegen); ansonsten wird die Abmeldung mit Verfahrenshinweis 552020304 „Abmeldung nicht möglich, da Abmeldedatum kleiner als refDatumAG aus der An-/Ummeldung [refDatumAG = \$datum]“ abgewiesen; das an den Arbeitgeber zurückgemeldete gespeicherte refDatumAG ist dasjenige des aktiven Nebenarbeitsverhältnisses.

Ausnahmebehandlungen werden in den Kap. 4.4.4 und 4.4.5 aufgezeigt.

4.4.3 Abmeldung mit bisherigem RefDatumAG und späterem BE als maschinellm BE

Meldet der Arbeitgeber den AN mit dem von ihm in der ursprünglichen Anmeldung verwendeten refDatumAG und einem Beschäftigungsende ab, das nach dem maschinell erstellten Beschäftigungsende liegt, wird die Abmeldung abgewiesen.

Auf Arbeitnehmerebene wird der folgende Verfahrenshinweis ausgeliefert: 552020307: Wechsel des Hauptarbeitgebers. Abmeldung zum übermittelten Beschäftigungsende nur mit aktualisiertem refDatumAG des Arbeitsverhältnisses möglich [refDatumAG = \$datum]"

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG 1	01.01.2019	01.01.2019	01.07.2010 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG 2	05.03.2019	01.03.2019	01.03.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 zum 01.03.2019
AG 1					in der Monatsliste März wird für den bisherigen HAG1 die Steuerklasse VI mit dem Verfahrenshinweis 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.03.2019]" übermittelt
AG 1	10.04.2019	01.01.2019	30.03.2019 (BE)		Abmeldebestätigungsliste mit VH 552020307: Wechsel des Hauptarbeitgebers. Abmeldung zum übermittelten Beschäftigungsende nur mit aktualisiertem refDatumAG des Arbeitsverhältnisses möglich [refDatumAG = \$datum]"

Hinweis:

Das Verfahren ELStAM erwartet in dieser Konstellation das neu übermittelte RefDatumAG. Daher erfolgt der VH mit diesem Bezug.

4.4.4 Abmeldung mit neuem RefDatumAG und identischem BE zum maschinellen BE

Meldet der Arbeitgeber den AN mit dem refDatumAG des maschinell generierten NAV und einem Beschäftigungsende ab, das identisch zum maschinell erstellten Beschäftigungsende ist, wird das bisherige HAV zum übermittelten Beschäftigungsende terminiert. Das maschinell generierte NAV wird ebenfalls terminiert, sodass für diesen Arbeitgeber zu diesem AN kein Arbeitsverhältnis mehr aktiv ist. Mit der Abmeldebestätigungsliste wird auf Arbeitnehmerebene der folgende Verfahrenshinweis ausgeliefert: 552020001: „Abmeldung erfolgreich“.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG 1	01.01.2019	01.01.2019	01.07.2010 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG 2	05.03.2019	01.03.2019	01.03.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 zum 01.03.2019
AG 1					in der Monatsliste März wird für den bisherigen HAG1 die Steuerklasse VI mit dem Verfahrenshinweis 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.03.2019]“ übermittelt
AG 1	10.04.2019	01.03.2019	28.02.2019 (BE)		Abmeldebestätigungsliste mit Verfahrenshinweis: 552020001 „Abmeldung erfolgreich“.

4.4.5 Abmeldung mit neuem RefDatumAG und früherem BE als maschinellm BE

Meldet der Arbeitgeber den AN mit dem refDatumAG des maschinell generierten NAV und einem Beschäftigungsende ab, das vor dem maschinell erstellten Beschäftigungsende liegt, wird das bisherige HAV zum übermittelten Beschäftigungsende terminiert. Das maschinell generierte NAV wird ebenfalls terminiert, sodass für diesen Arbeitgeber zu diesem AN kein Arbeitsverhältnis mehr aktiv ist.

Mit der Abmeldebestätigungsliste wird auf Arbeitnehmerebene der folgende Verfahrenshinweis ausgeliefert: 552020306: „Beschäftigungsende des Arbeitsverhältnisses geändert [Beschäftigungsende alt = \$datum] [Beschäftigungsende neu = \$datum]“.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG 1	01.01.2019	01.01.2019	01.07.2010 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG 2	05.03.2019	01.03.2019	01.03.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 zum 01.03.2019
AG 1					in der Monatsliste März wird für den bisherigen HAG1 die Steuerklasse VI mit dem Verfahrenshinweis 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.03.2019]“ übermittelt
AG 1	10.04.2019	01.03.2019	25.02.2019 (BE)		Abmeldebestätigungsliste mit Verfahrenshinweis: 552020306: „Beschäftigungsende des Arbeitsverhältnisses geändert [Beschäftigungsende alt = 28.02.2019] [Beschäftigungsende neu = 25.02.2019]“.

4.4.6 Abmeldung mit neuem RefDatumAG und späterem BE als maschinellm BE

Meldet der Arbeitgeber den AN mit refDatumAG des neuen NAV und einem Beschäftigungsende ab, das nach dem maschinell erstellten Beschäftigungsende liegt, wird das neue NAV zum übermittelten Beschäftigungsende terminiert. Es wird der VH 552020001 zurückgeliefert.

 	ELStAM – Fallbeispiele	Version: 3.3 Stand: 09.08.2019 Seite 29 von 35
--	-------------------------------	--

4.5 Wechselvorgänge bei lückenhaften Arbeitsverhältnissen

4.5.1 Mehrere HAV in lückenhafter Folge: Anmeldung in Lücke

Wenn das refDatumAG der Anmeldung eines neuen HAV in eine zeitliche Lücke (= Zeitraum, zu dem bisher kein anderes Hauptarbeitsverhältnis angemeldet war), fällt, wird für den neuen Arbeitgeber beginnend mit refDatumAG ein HAV angelegt, das zum Ende dieser zeitlichen Lücke terminiert wird.

Danach wird für diesen Arbeitgeber ein NAV generiert mit dem neuen refDatumAG, das dem refDatumAG des bereits gespeicherten HAV entspricht.

Das neue Arbeitsverhältnis bleibt NAV, auch wenn später noch eine oder weitere zeitliche Lücken ohne Hauptarbeitsverhältnis für diesen Arbeitnehmer existieren. Es folgt der Verfahrenshinweis 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = TT.MM.JJJJ]“.

Diese Umsetzung ist unabhängig davon, ob aktuell ein aktives HAV (bei einem anderen Arbeitgeber) vorliegt oder nicht. Die Kulanfrist ist in diesem Kontext irrelevant.

Die Anwendung ELStAM prüft bei Anlage eines HAV, welche Situation in dem Zeitraum vorliegt, in den das in der Anmeldung übermittelte refDatumAG fällt. Im Anschluss wird auf das nächste Arbeitsverhältnis geprüft, das nach dem Zeitraum liegt, in den das übermittelte refDatumAG fällt.

Beispiel:

HAG 1 meldet AN an und hat den Arbeitnehmer anschließend abgemeldet. Das HAV bestand vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG1	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG1	31.03.2019	01.01.2019	31.03.2019 (BE)	---	Abmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 31.03.2019

HAG 3 hat den Arbeitnehmer aktuell angemeldet. Beginn der Beschäftigung ist der 01.07.2019.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
AG3	01.07.2019	01.07.2019	01.07.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG3 zum 01.07.2019

Es folgt die Anmeldung des HAG 2 mit Beginn der Beschäftigung und refDatumAG 01.05.2019. Es wird ein Hauptarbeitsverhältnis vom 01.05.2019 bis zum 30.06.2019 gebildet. Ab dem 01.07.2019 besteht bereits ein HAV, sodass das HAV von AG 2 zum NAV umgewandelt wird.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
AG2	02.07.13	01.05.2019	01.05.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 zum 01.05.2019
AG2					Monatsliste Juli Anfang August mit Stkl VI liefert VH 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.07.2019]“

4.5.2 Mehrere HAV in lückenhafter Folge: Anmeldung in den Zeitraum für ein bereits beendetes HAV

Wenn das refDatumAG bei der Anmeldung eines neuen HAV in einen Zeitraum fällt, zu dem bereits ein HAV vorliegt und dieses HAV durch Abmeldung beendet wurde, wird für den neuen AG mit dem Ablauf dieses Hauptarbeitsverhältnisses (d.h. mit Beginn einer zeitlichen Lücke), ein HAV mit refDatumAG angelegt, wobei das refDatumAG dem Beschäftigungsende des bereits vorhandenen und beendeten HAV plus einem Tag entspricht (refDatumAG = Beschäftigungsende des vorhandenen und beendeten HAV + 1 Tag).

Das neu angelegte HAV wird zum Ende dieser zeitlichen Lücke terminiert.

Danach wird für diesen AG ein NAV mit neuem refDatumAG = refDatumAG des bereits gespeicherten HAV angelegt.

Das neue Arbeitsverhältnis bleibt NAV, auch wenn später noch eine oder mehrere Lücken ohne HAV für diesen AN existieren.

Der neue AG erhält in der Anmeldebestätigungsliste die ELStAM zu dem neuen refDatumAG und einen Verfahrenshinweis zur Änderung vom refDatumAG auf Arbeitnehmerebene:

552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = \$datum]“.

Der neue AG erhält in der nachfolgenden Monatsliste ebenfalls den Verfahrenshinweis 552020103 zum Wechsel des HAG und die neuen ELStAM ab diesem neuen Termin.

Für den Zeitraum vor Beginn des HAV (hier ist bereits ein anderes HAV gespeichert) wird kein Arbeitsverhältnis in der Datenbank angelegt. Der neue Arbeitgeber erhält keine ELStAM zu einem NAV.

Diese Umsetzung ist unabhängig davon, ob aktuell ein aktives HAV (bei einem anderen Arbeitgeber) vorliegt oder nicht. Die Kulanfrist ist in diesem Kontext irrelevant. Dieser Regelung liegt der folgende Ansatz zugrunde: ELStAM prüft bei Anlage eines HAV, welche Situation in dem Zeitraum vorliegt, in den das in der Anmeldung übermittelte refDatumAG fällt. Im Anschluss wird auf das nächste Arbeitsverhältnis geprüft, das nach dem Zeitraum liegt, in den das übermittelte refDatumAG fällt.

Beispiel:

HAG 1 hat den Arbeitnehmer nach Erstanmeldung wieder abgemeldet. Das HAV bestand vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG1	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG1	31.03.2019	01.01.2019	31.03.2019 (BE)	---	Abmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 31.03.2019

HAG 3 hat den Arbeitnehmer aktuell angemeldet. Beginn der Beschäftigung ist der 01.07.2019.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
AG3	01.07.2019	01.07.2019	01.07.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG3 zum 01.07.2019

Es folgt die Anmeldung des HAG 2 mit Beginn der Beschäftigung und RefDatumAG 01.03.2019. Vom 01.03.2019 bis zum 31.03.2019 erhält der AG 2 keine ELStAM. Es wird ein HAV vom 01.04.2019 bis zum 30.06.2019 gebildet. Ab dem 01.07. besteht bereits ein HAV, sodass das HAV von AG 2 zum NAV umgewandelt wird.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
AG2	02.07.2019	01.03.2019	01.03.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 mit ELStAM gültig ab 01.04.2019 mit VH 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.04.2019]“.
AG2					Monatsliste Juli Anfang August mit Stkl VI liefert VH 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.07.2019]“

5 Weitere Fallhinweise

5.1 Umgang mit Referenzdatum Arbeitgeber (refDatumAG)

ELStAM lehnt Anmeldungen ab, wenn es eine Identität des refDatumAG zu einem aktiven oder auch bereits abgemeldeten HAV bei einem anderen HAG gibt.

Auf Arbeitnehmerebene wird der folgende Verfahrenshinweis ausgeliefert:

552020215: „Zu dem refDatumAG der Anmeldung liegt bereits ein Hauptarbeitsverhältnis vor.“

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG1	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG1	31.03.2019	01.01.2019	31.03.2019 (BE)	---	Abmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 31.03.2019
AG2	01.04.2019	01.01.2019	01.01.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 mit 552020215: „Zu dem refDatumAG der Anmeldung liegt bereits ein Hauptarbeitsverhältnis vor.“

Hinweis:

Reagiert der AG2 auf den übermittelten VH z.B. mit einer erneuten Anmeldung und RefDatumAG 02.01.2019 (abweichendes RefDatumAG), dann erfolgt die weitere Prüfung in ELStAM anhand der Beschreibung zu Kap. 4.3.

5.2 Anmeldung nach der Kulanzfrist – VH 552020214

Erfolgt eine Anmeldung außerhalb der sog. Kulanzfrist, wird der VH 552020214 „Anmeldung nach Kulanzfrist, neues refDatumAG der aktuellen Beschäftigung [refDatumAG = \$Datum) zurückgegeben.

Eine Überschreitung der Kulanzfrist liegt vor, wenn das übermittelte RefDatumAG mehr als 6 Wochen vor dem Anmeldetag liegt und zum RefDatumAG noch ein anderes Hauptarbeitsverhältnis aktiv angemeldet ist (fehlende Abmeldung des vorherigen HAG1).

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
AG1	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für AG1 zum 01.01.2019 Nachfolgend erfolgt durch AG1 keine Abmeldung
AG2	15.08.2019	01.06.2019	01.06.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 zum 15.08.2019 mit Verfahrenshinweis 552020214 „Anmeldung nach Kulanzfrist, neues refDatumAG der aktuellen Beschäftigung [refDatumAG = 15.08.2019)

Ergebnis: das neue HAV ist ab 15.08.2019 dem AG 2 zugeordnet, der bisherige HAG1 bekommt in der nachfolgenden Monatsliste August zum Anfang September den Wechsel zum Nebenarbeitgeber mit dem VH 552020103 mitgeteilt.

 	ELStAM – Fallbeispiele	Version: 3.3 Stand: 09.08.2019 Seite 33 von 35
--	-------------------------------	--

Eine Abmeldung des HAV durch AG2 erfordert die korrekte Übernahme des neu übermittelten RefDatumAG. Sendet der AG eine Abmeldung mit dem ursprünglichen refDatumAG (hier 01.06.2019) wird diese Abmeldung mit dem VH 552020303 „refDatumAG aus der Abmeldung stimmt nicht mit refDatumAG aus der An-/Ummeldung überein. [refDatumAG = \$datum]“ abgewiesen.

5.3 Kulanzfrist bei Anmeldung eines HAV mit Referenzdatum Arbeitgeber vor dem aktuellen HAV

ELStAM wendet die Kulanzfrist an, wenn zu dem Zeitpunkt des refDatumAG eine Hauptbeschäftigung vorliegt, die aktuell noch aktiv ist.

Das bedeutet, dass die Kulanzfrist nicht angewendet wird, wenn das in der Anmeldung übermittelte refDatumAG vor dem refDatumAG des aktuell aktiven HAV liegt.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB	HAG	Ergebnis
AG1	01.03.2019	01.03.2019	01.03.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.03.2019
AG2	10.04.2019	01.01.2019	01.01.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 zum 01.01.2019
					Monatsliste April an HAG2 mit Stkl. VI und VH 552020103: „Wechsel des Hauptarbeitgebers. Neues refDatumAG für das aktuelle Arbeitsverhältnis. [refDatumAG = 01.03.2019]“

5.4 Rückwirkende Einarbeitung eines HAV in ein freies Intervall beim selben Arbeitgeber

ELStAM lehnt die rückwirkende Einarbeitung von Hauptarbeitsverhältnissen in ein freies Intervall bei demselben Arbeitgeber ab.

Es wird der VH 552020213: Das refDatumAG der Anmeldung muss nach dem Ende der Beschäftigung aus der letzten Abmeldung liegen. [Beschäftigungsende = \$datum] zurückgeliefert.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG1	01.03.2019	01.03.2019	01.03.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.03.2019
AG1	31.03.2019	01.03.2019	31.03.2019 (BE)	--	Abmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 31.03.2019
AG1	01.05.2019	01.05.2019	01.05.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.05.2019
AG1	15.05.2019	01.05.2019	15.05.2019 (BE)	--	Abmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 15.05.2019
AG1	16.05.2019	01.04.2019	01.04.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit VH 552020213 „Das refDatumAG der Anmeldung muss nach dem Ende der Beschäftigung aus der letzten Abmeldung liegen“. [Beschäftigungsende = 15.05.2019] zurückgeliefert

Falls AG1 das AV ab 01.05.2019 nicht bereits abgemeldet hat, wird der VH 552020203 „Erneute Anmeldung nicht möglich – Arbeitnehmer ist bereits angemeldet“ zurückgeliefert. Für den AG1 besteht nach einer erfolgreichen Anmeldung zu einem späteren refDatumAG keine Möglichkeit, für frühere Zeiträume ELStAM zu erhalten (siehe auch Tz 1.4.3).

5.5 Definition eines Arbeitsverhältnisses: Umgang bei Datenübermittlerwechsel

Auch bei Wechsel des Datenübermittlers (DÜ) wird das neue refDatumAG herangezogen, um das über den bisherigen DÜ laufende Arbeitsverhältnis zu beenden. Das Beschäftigungsende dieses Arbeitsverhältnisses wird auf das neue refDatumAG minus 1 Tag gelegt.

5.6 Mehrere HAV in ununterbrochener Folge

ELStAM lehnt die Anmeldung des Arbeitsverhältnisses für einen Arbeitnehmer ab, wenn der Lieferbeginn (Änderung des übermittelten refDatumAG) der ELStAM für das Arbeitsverhältnis auf einen Wert geändert werden müsste, zu dem schon ein anderes Hauptarbeitsverhältnis beginnt.

Auf Arbeitnehmerebene wird der folgende Verfahrenshinweis ausgeliefert:

552020215: „Zu dem refDatumAG der Anmeldung liegt bereits ein Hauptarbeitsverhältnis vor.“

Die Kulanfrist ist in diesem Kontext irrelevant. Die Anwendung ELStAM prüft bei Anlage eines Hauptarbeitsverhältnisses, welche Situation in dem Zeitraum vorliegt, in den das in der Anmeldung übermittelte refDatumAG fällt. Im nächsten Schritt prüft die Anwendung ELStAM auf das nächste Arbeitsverhältnis, das nach dem Zeitraum liegt, in den das übermittelte refDatumAG fällt.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG1	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG1	31.03.2019	01.01.2019	31.03.2019 (BE)	---	Abmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 31.03.2019
AG2	01.04.2019	01.04.2019	01.04.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 zum 01.04.2019
AG3	10.04.2019	01.03.2019	01.03.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste mit VH 552020215: „Zu dem refDatumAG der Anmeldung liegt bereits ein Hauptarbeitsverhältnis vor.“

5.7 Verspätete Abmeldung eines Hauptarbeitsverhältnisses und nachfolgend verspätete Anmeldung eines Hauptarbeitsverhältnisses

Meldet ein Arbeitgeber ein HAV, das nur für einen kurzen Zeitraum bestanden hat, verspätet ab, so hat er die Monatslisten bis zum Zeitpunkt der Abmeldung erhalten.

Meldet ein anderer Arbeitgeber für den betroffenen Arbeitnehmer ein (weiteres) nachfolgendes HAV an, dessen refDatumAG nach dem Ende dieses verspätet abgemeldeten HAV liegt, übermittelt die Anwendung ELStAM die zu dem refDatumAG gültigen ELStAM, ohne zu prüfen, dass für diesen Zeitraum bereits Monatslisten ausgeliefert wurden.

Pos.	EingDat	refDatumAG	BB/BE	HAG	Ergebnis
AG1	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 01.01.2019
AG1	31.05.2019	01.01.2019	31.01.2019 (BE)	---	Abmeldebestätigungsliste für HAG1 zum 31.01.2019
AG2	01.07.2019	01.02.2019	01.02.2019 (BB)	Ja	Anmeldebestätigungsliste für HAG2 zum 01.02.2019